Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 107 (1995)

Artikel: Wirtschaftlicher und sozialer Wandel am Rohrdorfer Berg vom 12. bis

16. Jahrhundert: Aspekte einer Regionalgeschichte

Autor: Hälg-Steffen, Franziska

Kapitel: 5: Schlusswort

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-12739

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Grafschaft Ansässigen, von Freien wie von Eigenleuten, ein jährlicher Zins von einem Vogthuhn pro Haushalt zu leisten sei. 293

An Steuern hatte das Amt Rohrdorf gemäss dem neuen Urbar pauschal 10 Pfund 15 Schilling für die Beholzung des «Oberhuses» (Schloss Stein), d. h. als landesherrliche Steuer zu leisten. ²⁹⁴ Das Vogtrecht betrug 0,25 Mütt Vesen von jeder Hofstätte im Amt Rohrdorf und 0,25 Mütt Hafer in Fislisbach. Während im Amt Rohrdorf die Vogtabgabe offenbar nur auf den Ehofstätten lastete, wurde in Fislisbach diese Abgabe von allen erhoben. Im benachbarten Amt Dietikon wurde von den Besitzlosen keine Vogtabgabe erhoben. ²⁹⁵

Nur die hohe Gerichtsbarkeit erscheint de facto schon während des ganzen 15. Jahrhunderts als straff organisiert und von anderer Seite nicht angefochten. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts versuchte allerdings Zürich, seine Partikularinteressen durchzusetzen. Die Stadt war auch dazu übergegangen, alle Lehen der Grafschaft Baden in eigener Regie zu verleihen. Dieses angemasste Recht wurde ihr von der Tagsatzung aberkannt. Auch später, während der Reformationszeit trugen die konfessionellen Parteiungen kaum zur Stärke der landesherrlichen Präsenz bei.

5. Schlusswort

Veränderungen und Konstanten vom Hochmittelalter bis zum Beginn der frühen Neuzeit in der ländlichen Gesellschaft am Rohrdorfer Berg sind von verschiedenen Seiten untersucht worden. Der langfristige Wandel der Güter- und Abgabenstrukturen verweist auf Veränderungen sowohl innerhalb der Grundherrschaften als auch auf Seiten der bäuerlichen Leihenehmer. Konstituierend für die herrschaftlichen Strukturen auf der Ebene Grund- und Gerichtsherrschaft ist die starke Zersplitterung der Rechte und Einkünfte, da es sich um eine Region mit ausgeprägter Streulage der Güter handelt. Für das 15. Jahrhundert lässt sich zwar beobachten, dass der jeweils grösste Grundherr im Dorf auch die niedere Gerichtsbarkeit an sich gezogen hatte, aber über eine Ortschaft hinaus gelang es keinem der klösterlichen Grundherren, sich einen geschlossenen Niedergerichtsbezirk aufzubauen. Eigentlich geschlossene Dinghofverbände lassen sich bereits im Spätmittelalter nirgends mehr feststellen. Die persönlichen Abhängigkeitsbeziehungen spielten denn auch – soweit nachprüfbar – als Kriterium für Güterverleihungen keine Rolle. Der Einblick in die Zusammensetzung der Güter erlaubte es, Phänomene wie die spätmittelalterliche Agrarkrise, Wüstungserscheinungen, Abgabenrückgang sowie die Bedingungen für die Agrarproduktion und schliesslich auch die Hintergründe wirtschaftlichen und sozialen Wandels einzuordnen. Die vieldiskutierte Krise des Spätmittelalters lässt sich anhand des vorliegenden Quellenmaterials für die untersuchte Region nicht verifizieren. Der zahlenmässige Umfang der abgegangenen Fluren, Höfe (und evtl. Dörfer) ist quantitativ ebenfalls nicht auszumachen. Für die Güter des Klosters Hermetschwil kann nachgewiesen werden, dass man sich die Auswirkungen der Agrarkrise als so katastrophal nicht vorzustellen hat, wie eine unbesehene Übernahme der Resultate von Forschungen aus dem französischen Bereich erwarten liesse.

Die Resultate der topographischen Urbar- und Bereinauswertung zeigen für das 16. Jahrhundert eine voll erschlossene Kulturlandschaft, deren Nutzungsreserven sich auf einige kleinere Randgebiete beschränkten. Aus der Zunahme der Zehntabgaben an das Spital Baden zu schliessen muss dieser letzte, an die Grenzen der Reserven stossende Stand des Landesausbaus in der Zeit zwischen der Mitte des 15. und des 16. Jahrhunderts erreicht worden sein. Die Gesamtbevölkerung lässt sich nur abschätzen. Sie dürfte 600 bis 800 Einwohner nicht überstiegen haben.

Dank der günstigen Quellensituation bezüglich der Zehnten des Spitals Baden für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hat sich die etwas einseitige Perspektive der grundherrlichen Belastungen relativieren lassen. Die Auswertung der Zehntpachtprotokolle erlaubte zudem, das Verhältnis zwischen Bauern – hier einer bäuerlichen Oberschicht angehörend – und Herren – in diesem Fall die Inhaber der Zehntrechte – auszuloten: In mehr als der Hälfte der Fälle konnte das Spital Baden seine Ansprüche bezüglich der Zehnthöhe nicht durchsetzen. Das Ausmass und der Erfolg bäuerlichen Widerstandes darf in diesem Bereich nicht unterschätzt werden.

Ebenfalls als aussagekräftig für eine Analyse des Wandels herrschaftlicher Abhängigkeiten in Richtung genossenschaftlicher Einbindung hat sich die Untersuchung von Konflikten erwiesen. Typisch für die Region ist eine Häufung von Auseinandersetzungen politisch-wirtschaftlicher Art zwischen den Dörfern und den umliegenden Städten v. a. in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Diese Auseinandersetzungen wären mit dem Terminus «Nutzungskonflikt» nicht adäquat zu beschreiben. Als Parteien erscheinen auf der einen Seite die Städte Baden und Mellingen und auf der anderen Seite die dörflichen Genossenschaften, während daneben die Grund- und Gerichtsherren zu diesem Zeitpunkt nur noch eine untergeordnete Rolle als Konfliktpartei gespielt haben dürften. Eine speziell engagierte Trägerschicht innerhalb der dörflichen Genossenschaften lässt sich bei diesen Konflikten nicht feststellen. Die Dörfer erscheinen als kollektive Konfliktparteien, die sich mit Unterstützung ihrer Grundherren gegen die städtischen Territorialisierungsbestrebungen zur Wehr setzten und die von den Eidgenossen als Inhabern der landesherrlichen Gewalt auch durchgehend recht bekamen.

Neben Auseinandersetzungen zwischen Bauern und Herren wegen Holzund Wasserrechten, den Nutzungskonflikten im engeren Sinn also, sind kaum Konflikte überliefert, welche die innerdörflichen Strukturen erhellen. Zu schichtspezifischen Auseinandersetzungen wegen Ausgrenzungsbemühungen von Seiten der Ehofstättenbauern scheint es noch während des ganzen 16. Jahrhunderts nicht gekommen zu sein. Abgesehen von der eben angesprochenen Ballung von politisch-herrschaftlich bedingten Konflikten lässt sich zeitlich keine signifikante Häufung von Nutzungsstreitigkeiten und Konflikten infolge (grund)herrlicher Intensivierungsbemühungen feststellen.

Der Versuch, der dörflichen Schichtung aufgrund distinktiver Merkmale wie wirtschaftliche Stärke und politischer Einfluss wenigstens für das 16. Jahrhundert auf die Spur zu kommen, machte vor allem die dörfliche Oberschicht greifbar, die sich durch eine erstaunliche geographische Mobilität auszeichnete.

Die landesherrliche Verwaltung der Region innerhalb der gemeinen Herrschaften durch die Eidgenossen seit 1415 entfaltete während des 15. Jahrhunderts keinen prägenden Einfluss auf die Herrschaftsstrukturen. Von einer straffen, territorial organisierten Landesherrschaft oder auch nur von weiterreichenden Bemühungen in Richtung einer geregelten verwaltungsmässigen Einbeziehung der Region kann zumindest bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht gesprochen werden.

Abschliessend seien kurz die Desiderate angesprochen: Es wäre interessant – allerdings nicht unter der engen regionalgeschichtlichen Perspektive – den eidgenössischen Ausbau der Landesherrschaft in den gemeinen Herrschaften genauer zu untersuchen; zu dieser Thematik fehlt bisher jeder Forschungsansatz. Weitgehend ein Desiderat bleiben muss auch die Untersuchung von Abhängigkeiten, die ausserhalb der Grundherrschaft im engeren Sinne lagen, d. h. der gerichts- und leibherrlichen Strukturen. Ein weiterer Zugang wäre die Untersuchung des wirtschaftlichen Einflusses der Städte bzw. städtischer Bürger und Institutionen auf die Landschaft mittels Kapitaleinsatz in der agrarischen Produktion, der – im 16. Jahrhundert erst so richtig beginnend – zu bäuerlicher Verschuldung und damit neuen Abhängigkeiten führte.